

## **Information für britische Bürger zum Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit:**

Das Vereinigte Königreich ist zum 01. Februar 2020 geregelt aus der EU ausgetreten. Gleichzeitig trat das auf EU-Ebene ausverhandelte Austrittsabkommen in Kraft. Das Austrittsabkommen sieht einen Übergangszeitraum vor, in dem das Vereinigte Königreich zwar formal nicht mehr EU-Mitglied ist, das EU-Recht im und gegenüber dem Vereinigten Königreich aber grundsätzlich weitergilt.

Der Übergangszeitraum endet am 31. Dezember 2020. Er kann auf gemeinsamen Beschluss bis zum 30. Juni 2020 einmalig um maximal zwei Jahre verlängert werden.

Während des Übergangszeitraums gilt für britische Einbürgerungsbewerberinnen und -bewerber die Ausnahmeregelung des § 12 Abs. 2 StAG für Staatsangehörige der EU-Mitgliedstaaten fort. Sie können mit fortbestehender britischer Staatsangehörigkeit eingebürgert werden.

Bei britischen Staatsangehörigen, die vor Ablauf des Übergangszeitraums (also bis zum 31.12.2020) einen Antrag auf Einbürgerung in Deutschland gestellt haben, wird von dem sonst nach dem Staatsangehörigkeitsgesetz erforderlichen Ausscheiden aus der britischen Staatsangehörigkeit abgesehen, sofern alle weiteren Einbürgerungsvoraussetzungen vor Ablauf des Übergangszeitraums erfüllt waren und zum Zeitpunkt der Einbürgerung weiterhin erfüllt sind.

Nach Ende des Übergangszeitraums können britische Staatsangehörige grundsätzlich nur eingebürgert werden, wenn sie zuvor die britische Staatsangehörigkeit aufgegeben haben.

## **Einbürgerungsvoraussetzungen sind grundsätzlich:**

- nachgewiesene Sprachkenntnisse (Zertifikat Deutsch B 1)
- Kenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung (Einbürgerungstest)
- acht Jahre rechtmäßiger und gewöhnlicher Aufenthalt in Deutschland
- Sicherung des Lebensunterhalts und Alterssicherung
- Straffreiheit.

Für eine persönliche Beratung wenden Sie sich bitte an Frau Wittkopf (08251/92-106) oder Frau Thrä (08251/92-161).